



Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Carcoustics Deutschland GmbH
Neuenkamp 8
Leverkusen 51381

Inhaltsverzeichnis

I Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Absicht der Regeln und Geltungsbereich.....	4
2 Anmeldung und Zugang zum Gelände.....	4
3 Gefährdungsbeurteilungen.....	4
4 Verständnis und Qualifikation:.....	4
5 Wichtige Sicherheitshinweise für Arbeiten an/auf Dächern:	4
6 Arbeitsmittel.....	5
7 Persönliche Schutzausrüstung.....	5
8 Elektrotechnische Arbeiten.....	5
9 Sicherheit gegen ungewolltes Wiederanlaufen	5
10 Schutz und Sicherheitseinrichtungen	5
11 Umweltschutz / Abfall.....	6
12 Gewässerschutz/ Entsorgung	6
13 Gefährliche Güter und Arbeitsstoffe	6
14 Brandschutz	6
15 CO2 – Löschanlage.....	7
16 Organisation der Zusammenarbeit / Aufenthalt auf dem Gelände oder im Werk	7
17 Verkehrsordnung im Werksbereich	7
18 Verstöße.....	7
19 Verbote.....	7
20 Verhalten bei Unfällen und Notfällen.....	7
21 Arbeitsunfälle.....	7
22 Sachbeschädigungen / Diebstähle.....	8
23 Notrufliste	8
24 Unfälle und Notfälle	8
25 Datenschutz	8
Auftragnehmer – Erklärung	9
Anhangsverzeichnis	10

I Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN+S	Auftragnehmer und deren Subunternehmer
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FFK	Fremdfirmenkoordinator
GBU	Gefährdungsbeurteilung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PRCD-S	Fehlerstromschutzeinrichtung mit Schutzleiterüberwachung
RCD/FI	Fehlerstromschutzschalter
RWA	Rauch-/Wärmeabzug
StGB	Strafgesetzbuch
VAG	Verantwortlicher des Auftraggebers
VAN	Verantwortlicher des Auftragnehmers
VDE	Verband Deutscher Elektrotechnik
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1 Absicht der Regeln und Geltungsbereich

Diese Sicherheitsregeln dienen der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und der Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und regeln die Zusammenarbeit zwischen der Carcoustics Deutschland GmbH, Carcoustics Tech Consult GmbH, Carcoustics International GmbH, Carcoustics Shared Services GmbH und dem Auftragnehmer einschließlich deren Subunternehmern (nachfolgend AN+S genannt), die auf dem Werksgelände und an/in den Gebäuden/Maschinen/Einrichtungen von Carcoustics Leistungen erbringen. Mit dieser Anweisung werden dem AN+S die internen Carcoustics-Sicherheitsregeln mitgeteilt. Diese entbinden nicht von der Verpflichtung, die jeweils aktuell gültigen Arbeits-, Brand-, Umweltschutz Vorschriften und Energierichtlinien einzuhalten.

Mitgeltende Unterlagen sind die Carcoustics Hausordnung und die Carcoustics Brandschutzordnung A+B (beides finden Sie im Anhang)

2 Anmeldung und Zugang zum Gelände

Die Regelungen für Zugang zum Gelände und der zugehörigen Parkplatzordnungen sind der Carcoustics Hausordnung zu entnehmen (Anhang A).

3 Gefährdungsbeurteilungen

Vor Beginn der Arbeiten bei Carcoustics hat der AN+S dem Fremdfirmenkoordinator (nachfolgend FFK genannt) den Verantwortlichen des Auftragnehmers (nachfolgend VAN genannt) zu benennen. Der VAN hat für die von Carcoustics beauftragten Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung (nachfolgend GBU genannt) für den/die Arbeitsbereiche und die Tätigkeiten seiner Mitarbeiter vorzulegen. Dies muss vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

Laut § 8 Arbeitsschutzgesetz "Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber" verpflichten sich AG und AN+S zusammenzuarbeiten, um Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Dies setzt voraus, dass Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten festgelegt wurden, sowie mögliche gegenseitige Gefährdungen im Rahmen einer vor Ort GBU ermittelt wurden.

Die in dieser GBU ggf. ermittelten Gefährdungen und daraus resultierende Schutzmaßnahmen müssen vor Auftragsausführung umgesetzt sowie schriftlich dokumentiert und beim FFK schriftlich hinterlegt sein.

4 Verständnis und Qualifikation:

Der AN+S muss gewährleisten, dass seine Mitarbeiter/innen in der Lage sind die hier genannten und die in Deutschland allgemein gültigen Vorschriften, Regeln und Informationen, zu Arbeits-, Sicherheit-, Brand-, Umweltschutz Vorschriften zu verstehen, zu befolgen und auch anzuwenden.

Der FFK sowie der VAG werden diesbezüglich Stichproben durchführen.

Verstöße gegen v.g. Vorschriften, Regeln und Informationen (siehe Punkt 6 Verstöße)

Ebenso wird eine gültige berufliche Qualifikation der Mitarbeiter/innen des AN+S für die auszuführenden Arbeiten vorausgesetzt.

Diese sind dem AG vor Beginn der Arbeiten zu zusenden oder spätestens vor Arbeitsbeginn dem FFK vorzulegen.

5 Wichtige Sicherheitshinweise für Arbeiten an/auf Dächern:

Der AG weist den AN+S ausdrücklich darauf hin das auf den Dächern sowie an Lichtbändern, Kuppeln, RWAs, Lüftungsanlagen oder sonstigen Einbauten des AG zum Großteil keine Sicherheitseinrichtungen gegen Ab-, oder Durchsturz verbaut sind, ebenso gibt es auf den Dächern keine ausgewiesenen Wege!

Der AN+S ist selber vollumfänglich verantwortlich in den v.g. Bereichen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ermitteln, diese einzurichten sowie seine Beschäftigten, Leiharbeitnehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen.

Arbeiten jeglicher Art dürfen nur ausgeführt werden wenn der AN+S nachweislich und vor Beginn der Arbeiten die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat. Der Nachweis ist gegenüber dem FFK und dem VAG zu erbringen.

6 Arbeitsmittel

Der AN+S hat alle zur Ausführung der von ihm angenommenen Aufträge nötigen Betriebs- und Hilfsmittel mitzubringen. Die Nutzung von AG seitigen Betriebs- und Hilfsmitteln ist nur in Notfällen und nach Abstimmung mit dem FFK möglich.

Es dürfen nur geprüfte und mit gültigem Prüfzeichen versehene Arbeitsmittel in einwandfreiem Zustand eingesetzt werden. Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Weisen Werkzeuge, Maschinen/Geräte und andere Betriebsmittel offensichtliche Sicherheitsmängel auf, dürfen sie nicht benutzt/betrieben werden.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind generell über einen Fehlerstromschutzschalter (RCD/FI) zu betreiben. Kann dies nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, ist eine Fehlerstromschutzeinrichtung mit Schutzleiterüberwachung (PRCD-S) einzusetzen.

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern und Tritte verwendet werden, die den aktuellen Regelwerken entsprechen.

Ist die Aufstellung von Gerüsten erforderlich, hat der VAN darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird.

Die Gerüste dürfen erst betreten werden, wenn eine entsprechende Gerüstfreigabe durch den Gerüstersteller vorliegt sowie die die Freigabe durch den FFK erfolgt ist.

Fahrbare Gerüste müssen entsprechend der Aufbauanleitung des Herstellers errichtet werden und dürfen nicht verlassen werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem FFK abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

Die Nutzung von Arbeitsbühnen, Staplern, o.Ä. muss vor dem Einsatz mit dem FFK abgestimmt werden. v.g. Geräte dürfen nur mit gültigem Führerschein für diese Geräte gefahren werden.

Dieser ist auf Verlangen des FFK vorzulegen.

Für die sichere Einrichtung und das sichere Betreiben aller Betriebs- und Hilfsmittel ist der VAN verantwortlich.

7 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN+S ist verpflichtet für die geeignete Schutzausrüstung seiner Beschäftigten entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung zu sorgen. Die Beschäftigten des AN+S sind verpflichtet diese entsprechend ihrer Tätigkeiten einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, sich um die Bereitstellung von zusätzlicher PSA zu kümmern, sofern dies aufgrund des Auftrages erforderlich ist

8 Elektrotechnische Arbeiten

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen ausschließlich von ausgebildeten Elektrofachkräften ausgeführt werden. Es sind die jeweils aktuell gültigen Elektrotechnik Vorschriften insbesondere die DGUV V3 und die VDE-Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Elektrische Betriebsräume dürfen ausschließlich von befugten Elektrofachkräften betreten werden.

9 Sicherheit gegen ungewolltes Wiederanlaufen

Bei Arbeiten an Maschinen, Anlagen, Aggregaten etc. sind diese immer wirksam gegen ungewolltes Wiedereinschalten oder Freiwerden von gespeicherter Energie zu sichern und deutlich sichtbar zu kennzeichnen. (Lockout-Tagout)

10 Schutz und Sicherheitseinrichtungen

Schutz- und Sicherheitseinrichtungen dürfen unter gar keinen Umständen verändert, abgebaut oder deaktiviert werden. Sollten Arbeiten notwendig werden, an denen v.g. Systeme verändert, abgebaut oder deaktiviert müssen, ist dies nur nach Abstimmung und Freigabe von der Instandhaltungsleitung und / oder der Werksleitung zulässig. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Sicherheitseinrichtungen in ihren Ursprungszustand zurück zu setzen und einem Funktionstest gemeinsam mit v.g. Personen zu unterziehen und auf die Wirksamkeit zu prüfen. Ein Verstoß gegen v.g. Anweisung hat die Ausweisung der betroffenen Person/en zur Folge.

11 Umweltschutz / Abfall

Umweltschutz relevante Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn mit dem FFK und dem Umweltbeauftragten abzustimmen. Treten bei den Arbeiten unvorhergesehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt auf sind diese dem FFK unverzüglich zu melden. Das Einbringen von Gefahrstoffen in Gewässer bzw. die Kanalisation ist grundsätzlich verboten. Das aktuell gültige Abfallgesetz mit dem darin geforderten Vermischungsverbot ist grundsätzlich zu beachten.

Das Einbringen von Tieren oder Waffen in das Werk sowie die Verteilung und das Anschlagen von Zeitungen, Flugblättern oder Broschüren ist untersagt. Es gibt eine strikte Mülltrennung, d.h. anfallender Müll ist entsprechend zu entsorgen. Bei Unklarheit über die korrekte Entsorgung des Mülls ist der Carcoustics Abfallbeauftragte zu befragen.

Alle liegen gebliebenen Teile – z. B.: Abfallstücke von Werkstoffen, Schrauben oder andere Gegenstände – müssen mit Beendigung der Arbeit entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

12 Gewässerschutz/ Entsorgung

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers nicht zu befürchten ist. Es dürfen keine Stoffe in die Kanalisation oder ins Grundwasser gelangen. Bei der Durchführung der Arbeiten ist der AN+S verpflichtet, die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) einzuhalten. Sollte der AN+S Arbeiten im Sinne des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) durchführen, ist eine Zulassung als Fachbetrieb nach WHG § 19 I erforderlich. Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

13 Gefährliche Güter und Arbeitsstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Die gültigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen, für die vom AN+S mitgebrachten Gefahrstoffe müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Verwendung von krebserzeugenden, giftigen und sehr giftigen Stoffen ist nicht zugelassen. Ausnahmen müssen vor der Auftragsvergabe beantragt und von der AG genehmigt werden. Eine Gefährdung von Personen, durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe, ist zu verhindern.

Die Entsorgung von Gefahrstoffen muss in dafür vorgesehene und geeignete Behälter erfolgen.

14 Brandschutz

Es gilt die aktuelle Carcoustics Brandschutzordnung A+B (im Anhang). Zudem sind in der Hausordnung noch einmal alle wichtigen Brandschutzmaßnahmen aufgeführt. Der VAN ist für die Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes seiner Mitarbeiter verantwortlich. Das außer Betrieb nehmen sowie das wieder in Betrieb nehmen von Brandmelde- und Löschanlagen darf nur nach Freigabe des Carcoustics-Brandschutzverantwortlichen oder dessen Vertreter erfolgen. Für feuergefährliche Arbeiten im Innen und Außenbereich, wie z.B. Schweißen, Flexen, Trennen etc., ist vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung einzuholen und sicherzustellen das ggf. Brandmeldesensoren deaktiviert sind.

Dies gilt ebenso bei Arbeiten mit eventuell zu erwartender Staubentwicklung.

Sollten im Zuge der vom AN+S zu erledigenden Arbeiten Feuergefährliche Arbeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Aufheizarbeiten) erforderlich sein, muss vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung über den FFK und /oder des Brandschutzverantwortlichen eingeholt werden. Es darf grundsätzlich nur nach Vorliegen des unterzeichneten Erlaubnisscheines mit diesen Arbeiten begonnen werden.

Transportable Autogen-Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, unsere Maschinen und Anlagen etc. nicht beschädigen oder sogar zerstören.

15 CO2 – Löschanlage

In Produktionshallen Halle 0-5 und Halle 6-7 sind jeweils automatische CO2 – Löschanlagen installiert. Der VAN muss seine Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn über die vorhandenen CO2 - Löschanlage und deren Funktionen informieren und die sicherheitstechnische Unterweisung vornehmen.

Grundlage ist hierzu die Carcoustics Brandschutzordnung B.

Vor Arbeiten in Höhe, z.B. mit Hubwagen, Stapler/Mannkorb, auf Maschinen etc., muss der Löschbereich nachweislich deaktiviert werden. Der VAN muss sich von der Deaktivierung persönlich überzeugen.

Bei Austritt des CO2 Löschgases besteht Lebensgefahr!!

Halle 0-5 hat eine 45sek Vorwarnzeit!

Halle 6/7 hat eine 30sek Vorwarnzeit!

16 Organisation der Zusammenarbeit / Aufenthalt auf dem Gelände oder im Werk

Mitarbeiter des AN+S dürfen sich grundsätzlich nur in den Teilen des Standorts aufhalten, in denen sie ihre Arbeiten erbringen müssen. Davon ausgenommen sind Einrichtungen, die jedermann zugänglich sind (z.B. Toiletten und Kantine).

17 Verkehrsordnung im Werksbereich

Diese ist der Carcoustics Hausordnung geregelt. Zusätzlich gilt: Nach täglichem Arbeitsende dürfen keine Fahrzeuge auf unserem Gelände oder in unseren Werkshallen abgestellt werden. Ausnahmen sind nur gestattet nur mit Genehmigung des Instandhaltungsleiters und/oder des Werksleiters. Generell dürfen Fahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo sie den betrieblichen Ablauf, die Feuerwehr, Löscheinrichtungen, Fluchtwege bzw. Zu- und Ausfahrten nicht behindern. Der Nachweis über eine Sicherheitsprüfung des oder der Fahrzeuge und Fahrauftrag ist auf Verlangen nachzuweisen. Insbesondere müssen sich sämtliche Fahrzeuge und Maschinen jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden.

18 Verstöße

Bei Verstößen gegen die v.g. Vorgaben werden vom VAG und/oder dem FFK folgende abgestufte Maßnahmen getroffen:

- Mündlicher oder telefonischer Hinweis auf einen Verstoß mit der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel
- Schriftliche Dokumentation von Verstößen (Beanstandung)
- Anweisung zur Einstellung der Arbeiten
- Ausweisung der betroffenen Personen aus dem Werk
- Ausweisung der betroffenen Firma aus dem Werk

19 Verbote

Diese sind in der Carcoustics Hausordnung geregelt. Zusätzlich gilt: Pressluft darf nicht zum Reinigen von Kleidung, des Körpers oder des Arbeitsbereichs eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Freigabe des FFK und sind nur mit geeigneten Sicherheitsmaßnahmen und Einsatz der PSA statthaft.

20 Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Jede Person ist entsprechend § 323 StGB (Unterlassene Hilfeleistung) verpflichtet, bei Unfällen und sonstigen Gefahren, Hilfe zu leisten, soweit dies erforderlich und unter Berücksichtigung einer eigenen Gefährdung zumutbar ist, sowie über den Notruf Hilfe zu rufen. Anrückende Gefahrenabwehrkräfte sind im Rahmen dieser Verpflichtung zu erwarten und einzuweisen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Über Erste-Hilfe Einrichtungen, Örtlichkeiten von Augen- und Körperduschen und das Verhalten im Alarmfall informiert der AG den VAN vor Aufnahme der Arbeiten.

21 Arbeitsunfälle

Im Falle von Arbeitsunfällen von Mitarbeitern des AN und AN+S muss eine Erstversorgung immer durch die Ersthelfer des Standortes erfolgen. Der VAG und /oder der FFK ist unverzüglich zu unterrichten. Bei Unfällen und Erkrankungen sind grundsätzlich keine Eigentransporte durchzuführen.

22 Sachbeschädigungen / Diebstähle

Sachbeschädigungen und Diebstähle im Werk sind sofort dem VAG und/oder dem FFK zu melden. Der AN+S haftet für Personen- und Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter auf dem Werkgelände verursacht werden.

23 Notrufliste

Siehe Brandschutzordnung B (im Anhang)

24 Unfälle und Notfälle

Sollten Beschäftigte des AN+S einen Unfall erleiden, stehen ihm zur Ersten Hilfe unsere Ersthelfer zur Verfügung.

Zusätzlich gilt bei einem Unfall / Notfall:

- Pforte anrufen und mitteilen, dass ein Notfall vorliegt.
- Ort des Notfalls angeben (z.B. Gebäude, Geschoss, Bühne).
- Vorfall beschreiben (z.B. Unfall oder Gefahr durch Feuer, Gas, Wasser, Strom).
- Situation schildern (z.B. Angabe und Anzahl der Verletzten, Art der Verletzung, Rettung erforderlich).
- Name und Telefon-Nr. angeben, von wo im Werk der Anruf erfolgt.
- Am Telefon bleiben, bis die Nachricht verstanden und bestätigt wurde.
- Die Pforte verständigt parallel die benötigten Rettungskräfte.
- Einweiser für die Rettungskräfte aufstellen.

25 Datenschutz

Der AN+S sowie seine Beschäftigten dürfen Dritten keine Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsabläufe und personenbezogene Daten geben. Diese Datenschutzpflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen. Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind Eigentum des AG. Sie sind vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben. Daher ist auch das Fotografieren nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Externe Speichermedien zum Austausch von Daten sind durch die Carcoustics IT vorab zu prüfen und freizugeben.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, ist der AN+S und der die Verpflichtung missachtende Beschäftigte seines Unternehmens der Carcoustics GmbH und den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet.



Auftragnehmer – Erklärung

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Firma: _____

Anschrift: _____

Hiermit verpflichten wir uns, bei der Ausführung von Arbeiten, stets die jeweils aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen, Brandschutzvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zu beachten und einzuhalten. Wir bestätigen hiermit, dass wir die hier zu Grunde liegenden "Sicherheitsregeln für Fremdfirmen" (Revision 3 vom 18.05.2021) verstanden haben und sie befolgen werden. Zusätzlich bestätigen wir, dass unsere, bei Ihnen eingesetzten Mitarbeiter, über die aktuell erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen.

Ort, Datum

○
Firmenstempel

Unterschrift Auftragnehmer
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bitte zeitnah diese rechtsverbindlich unterschriebene Auftragnehmer – Erklärung an folgende E-Mail Adresse der Fa.Carcoustics Deutschland GmbH senden: rschnabel@carcoustics.com

Mitgeltende Dokumente

Anhang A: Hausordnung CC Standort Leverkusen

Anhang B: Brandschutzordnung Teil A

Anhang C: Brandschutzordnung Teil B

carcoustics

● ● ● ○ ○ ○ more than silence!

Hausordnung

Carcoustics Standort Leverkusen

gültig für die

Carcoustics International GmbH

Carcoustics Deutschland GmbH

Carcoustics Shared Services GmbH

Carcoustics Tech-Consult GmbH

Zweck und Geltungsbereich

Diese Hausordnung beschreibt die einzuhaltenden Verhaltensregeln für interne und externe Personen. Sie gilt auf dem gesamten Gelände von Carcoustics Leverkusen.

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeiten	2
Pfortner (Pforte 1)	2
Pfortner (Pforte 2)	2
Geschäftsführung/ Werksleitung	2
Fremdfirmenkoordinator/in	2
Fachkraft für Arbeitssicherheit	3
Sicherheitsbeauftragte	3
Interne oder externe Brandschutzbeauftragte/r	3
Brandschutzverantwortliche/r	3
Brandschutz- und Evakuierungshelfer	3
Abfallbeauftragte/r	4
Umweltbeauftragte/r	4
Gefahrstoffbeauftragte/r	4
Gefahrgutbeauftragte/r	4
Alarmverantwortliche/r	4
Sammelstellenverantwortliche/r	4
Ersthelfer/in	5
Verantwortliche Elektrofachkraft	5
Information Security Officer (Informationssicherheitsbeauftragter)	5
Allgemeine Bestimmungen	6
1.1 Zugang zum Gelände und Arbeitszeit	6
1.2 Anweisungen zur Informationssicherheit	7
1.3 Ordnung und Sauberkeit	7
1.4 Umgang mit Gefahrstoffen	7
1.5 Vorbeugender Brandschutz	7
1.6 Verhalten im Brandfall	7
1.7 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	8
1.8 Technische Betriebsräume	8
1.9 Rauchverbot	8
1.10 Nutzung von Mobiltelefonen	8
1.11 Fotografieren und Filmen	8
1.12 Alkohol, Drogen und Medikamenten	9
1.13 Nutzung privater Geräte	9
Parkplatzordnung	10
2.1 Parkmöglichkeiten	10
2.2 E-Ladesäulen	10
2.3 Besondere Pflichten	10
2.4 Verkehr und Parkvorschriften	10
2.5 Verstoß gegen die Parkplatzordnung und Haftung	11

Zuständigkeiten

Pförtner (Pforte 1)

- Erfassung der Ein- und Ausgangszeiten von internen und externen Mitarbeitern ohne Chip
- Feststellung der Zutrittsberechtigung
- Erfassung von Besuchern und Dienstleistern im Anmeldeschein
- Informieren der Carcoustics Kontaktperson bevor das Gelände von den Besuchern betreten werden darf
- Informieren der Instandhaltung, bevor externe Dienstleister das Firmengelände betreten dürfen
- Maßnahmen zur unmittelbaren Einhaltung der Hausordnung
- Auslösen eines Notrufs laut dem Carcoustics Alarmplan
- Meldung des getätigten Notrufs (Brand, Unfall, o.Ä.) an die in der Notfall Telefonliste aufgeführten Personen
- Erste Einweisung von Polizei und/oder Rettungskräften
- Handling der eingehenden und ausgehenden Post sowie Päckchen und kleineren Paketen
- Lückenlose Dokumentation und fehlerfreie Weiterleitung von Dokumenten/ Einschreiben an die entsprechenden Empfänger

Pförtner (Pforte 2)

- Erfassung und erste Einweisung von Spediteuren und Lieferanten
- Feststellung der Zutrittsberechtigung
- Informieren der zuständigen Logistikmitarbeiter
- Maßnahmen zur unmittelbaren Einhaltung der Hausordnung

Geschäftsführung/ Werksleitung

- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung und Einhaltung der Hausordnung*
- Erteilen eines Arbeitstops bei Verstößen gegen Arbeitssicherheit, Umweltrichtlinien, Energieverbrauchsrichtlinien und Brandschutzrichtlinien*
- Ausstellung von Genehmigungen zum Zutritt des CC-Geländes für Besucher
- Ausstellung von Durchlassscheinen (siehe Kapitel 1.1)
- Ausstellung von Genehmigungen zum Fahren mit Flurförderzeugen und Hubbühnen*
- Ausstellung von Genehmigungen zum Ausführen von feuergefährlicher Arbeiten (Schweißschein)*

Für die mit * markierten Vorgänge hat die Werksleitung/ Geschäftsführung der CC Deutschland GmbH die vorrangige Zuständigkeit.

Fremdfirmenkoordinator/in

- Koordiniert den Einsatz von Fremdfirmen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie um gegenseitige Gefährdungen zwischen Fremdfirmen untereinander und Beschäftigten von Carcoustics auszuschließen.
- Kontrolliert die Einhaltung der vereinbarten Vertragsbedingungen im Bezug auf Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitsbereich
- Einweisung und Kontrolle der Fremdfirmen bezüglich Arbeitssicherheit, Umwelt und Energieverbrauchsrichtlinien sowie der Brandschutzordnung
- Weisungsbefugt gegenüber Auftragnehmern, deren Beschäftigten und Beschäftigten des Auftraggebers
- Erstellung und Fortschreibung der „Sicherheitsregeln für Fremdfirmen“
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung und Einhaltung der Hausordnung
- Ausstellen von Genehmigungen zum Ausführen feuergefährlicher Arbeiten (Schweißschein)

Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
- besitzt keine Weisungsbefugnis, ist nur beratend tätig
- Erteilen eines Arbeitstops bei groben Verstößen gegen Arbeitssicherheit, Umweltrichtlinien, Energieverbrauchsrichtlinien und Brandschutzrichtlinien
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung und Einhaltung der Hausordnung
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeitet eng mit den Carcoustics Sicherheitsbeauftragten zusammen

Sicherheitsbeauftragte

- Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz erkennen
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Interne oder externe Brandschutzbeauftragte/r

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers und des Brandschutzverantwortlichen in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes
- Mitwirkung bei der Beurteilung der Brandgefährdungen an Arbeitsplätzen
- Mitwirkung bei der Beurteilung des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes
- Monatliche Brandschutzbegehungen mit Dokumentation
- Kontrolle über die Einhaltung der gültigen Brandschutzregeln
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnungen
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen

Brandschutzverantwortliche/r

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes
- Kontaktperson für Feuerwehr, Behörden (Bauaufsicht), Versicherung, Architekten, Fachplaner, Handwerker, Bauherren und Sachverständige in Belangen des Brandschutzes.
- Weisungsbefugt gegenüber Auftraggebern und Auftragnehmern, deren Verantwortlichen sowie deren Beschäftigten (interne und externe Mitarbeiter)
- Erstellung und Fortschreibung der notwendigen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Veranlassung der Außer- und Wiederinbetriebnahme der Löschanlagen sowie der Brandmeldeanlagen
- Planen und Umsetzen von Evakuierungsübungen
- Ausstellung von Genehmigungen zum Ausführen von feuergefährlichen Arbeiten
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung und Einhaltung der Hausordnung
- Erteilen eines Arbeitstops bei Verstößen gegen Arbeitssicherheit, Umweltrichtlinien, Energieverbrauchsrichtlinien und Brandschutzrichtlinien

Brandschutz- und Evakuierungshelfer

- Einhaltung und Umsetzung der Brandschutzordnung C
- Einsatz von Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Sicherstellung, dass die Mitarbeiter das gefährdete Gebäude bei einem Brand- oder Evakuierungsalarm umgehend verlassen

Abfallbeauftragte/r

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers und der Beschäftigten in allen Fragen zur Abfallvermeidung, Abfallbeseitigung sowie Abfallverwertung
- Einhaltung der maßgeblichen abfallrechtlichen Vorschriften überwachen
- Unterweisung der Betriebsangehörigen zur geltenden, betrieblichen, ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen.
- Kontaktperson zu Behörden und Abfallentsorgern
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung und Einhaltung der Hausordnung

Umweltbeauftragte/r

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers und der Beschäftigten in allen Fragen zum betrieblichen Umweltschutz
- Einhaltung der maßgeblichen umweltrechtlichen Vorschriften überwachen
- Unterweisung der Betriebsangehörigen zu den allgemein gültigen und dem im Unternehmen geltenden betrieblichen Umweltschutz
- Kontaktperson zu Behörden und Entsorgungsunternehmen
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung und Einhaltung der Hausordnung

Gefahrstoffbeauftragte/r

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers und der Beschäftigten in allen Fragen zum Umgang mit Gefahrstoffen.
- Unterweisung der Betriebsangehörigen zum sicheren Umgang und Lagerung mit Gefahrstoffen
- Erstellen und Verwalten von Gefahrstoff betreffenden Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung des Gefahrstoffkataster
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung

Gefahrgutbeauftragte/r

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers und der Beschäftigten in allen Fragen im Zusammenhang mit der Gefahrgut Beförderung.
- Unterweisung der Betriebsangehörigen zum Umgang mit Gefahrgut
- Erstellen eines Gefahrgutjahresberichtes
- Überwachung und Einhaltung der Gefahrgutvorschriften
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung

Alarmverantwortliche/r

- Der zuständige Alarmverantwortliche ist diejenige Person des nachfolgend aufgezählten Personenkreises, die zuerst am Brand-/Notfallort eintrifft: **Werksleitung, in Vertretung Brandschutzverantwortliche/r oder Vertretung der Werksleitung oder diensthabender Löschanlagenverantwortlicher.**

Sammelstellenverantwortliche/r

- Die Sammelstellenverantwortlichen sind die Teamleiter oder die Verantwortliche/r der Abteilungen
- Sie prüfen nach einer Evakuierung die Vollzähligkeit ihrer Mitarbeiter/-innen sowie die von Fremdfirmen oder Besuchern und melden fehlende Personen dem Alarmverantwortlichen oder in deren Abwesenheit direkt der eintreffenden Feuerwehr.

Ersthelfer/in

- Sie leisten im Falle eines Notfalls oder Unfalls den Betroffenen die erste Hilfe
- Sie sichern die Unfallstelle ab
- Sie informieren die notwendigen Stellen laut Alarmplan und/oder setzen einen Notruf ab
- Ausgebildete Ersthelfer siehe Carcoustics Ersthelferplan

Verantwortliche Elektrofachkraft

- Wahrnehmung der Unternehmerpflichten im Bereich der Elektrotechnik / Elektrosicherheit
- Fachliche Leitung aller Elektrofachkräfte am Standort
- Weisungsbefugte im Bereich Elektrotechnik und Elektrosicherheit

Information Security Officer (Informationssicherheitsbeauftragter)

- Ansprechpartner rund um die Fragen für das Thema Informationssicherheit
- Detaillierte Informationen sind dem Dokument „MP1.1.5DO01 Informationssicherheitsrichtlinie_DE.pdf“, welches sich im Intranet befindet, zu entnehmen.

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Carcoustics am Standort Leverkusen legen wir größten Wert auf sicheres Arbeiten, Ordnung und Sauberkeit.
- Die Ausführung der Arbeit hat unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen sowie der internen Anweisungen zu erfolgen.
- Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, Unfallereignisse sowie jegliche Störfälle sofort seiner/m Vorgesetzten oder der Geschäftsführung/Werksleitung zu melden.
- Anweisungen zu Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Brandschutz sind grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Das Tragen der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung („PSA“) ist einzuhalten.
- Die Vorgesetzten sind angewiesen, die Einhaltung zu überwachen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

1.1 Zugang zum Gelände und Arbeitszeit

- Betriebsangehörigen ist es ohne Genehmigung nicht erlaubt, Betriebsfremde/Verwandte/Kinder mit auf das Betriebsgelände zu nehmen.
- Besucher und Dienstleister müssen sich vor Zutritt zum Betriebsgelände bei der Pforte 1 melden und werden im Anmeldeschein erfasst. (**siehe Pkt. 1.2**)
- Dienstleister müssen vor Arbeitsaufnahme in der Instandhaltung vorstellig werden.
- Bei CC-Mitarbeiter/innen muss der Arbeitsbeginn, die Beendigung sowie jegliches Verlassen und Zurückkommen auf das Werksgelände mit dem persönlichen Chip durch Ein-/Ausloggen erfasst werden.
Bei gewerblichen Mitarbeiter/innen dient das Ein-/Ausloggen zur Zeiterfassung und Anwesenheitserfassung für Brandschutzzwecke, bei Angestellten dient dies nur der Anwesenheitserfassung für Brandschutzzwecke. Dies gilt für alle Mitarbeiter/innen unabhängig von ihrer Position im Unternehmen.
- Sollte der Chip vergessen worden sein besteht die Pflicht, sich beim Betreten und Verlassen des Geländes beim Pförtner zu melden. Dieser dokumentiert das Betreten und Verlassen des Werksgeländes.
- Das Arbeiten am Wochenende oder am Abend/in der Nacht ist nur nach Freigabe durch die/den Vorgesetzte/n erlaubt. Dies ist vorab an den Fremdfirmenkoordinator (in dessen Abwesenheit an die Werksleitung oder die Vertretung der Werksleitung) zu kommunizieren.
- Der Wachdienst ist angewiesen niemanden auf das Gelände zu lassen, der nicht in der entsprechenden Freigabeliste aufgeführt ist. Gleichzeitig ist bei Arbeiten am Wochenende/ am Abend/ in der Nacht sicherzustellen, dass stets eine zweite Person in Ruf- und Sichtweite ist. Es können nach Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator (alternativ Werksleitung oder Vertretung der Werksleitung) auch anderweitige Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Diese müssen zuvor in einer Gefährdungsbeurteilung erfasst werden.
- Das Betreten oder Verlassen des Firmengeländes zu Fuß ist nur über die Fußwege zulässig. Ein Abkürzen durch die Schrankenbereiche ist untersagt. Ausnahme: notwendiger Durchgang mit Produktions oder Versuchsmaterialien
- Gleichmaßen sind für Fußgänger zum Betreten oder Verlassen von Gebäuden die dafür vorgesehenen Türen zu nutzen.
- Das Durchlaufen der (Roll-)Tore ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- Das Mitnehmen firmeneigener Betriebsmittel ist strengstens verboten und zieht disziplinarische Strafen nach sich. Für Produktions oder Versuchsmaterialien siehe Pkt. 1.2 . Durch Vorlage eines genehmigten Durchlassscheins wird jedoch eine Ausnahme zu vorgenannter Regelung definiert. Diese muss beim Verlassen des Werksgeländes beim Pförtner abgegeben werden. Durchlassscheine dürfen nur von folgenden Positionen freigegeben und unterschrieben werden:

CxO
Geschäftsführung Carcoustics Deutschland GmbH/ Shared Services GmbH/ TechConsult GmbH
Vice-President
Leitung Werk
Leitung:Produktion/ Instandhaltung/ Supply Chain Management/ QS
Leitung Prototypenbau
Leitung Akustik, Thermodynamik und Testing, Materiallabor

1.2 Anweisungen zur Informationssicherheit

Es gelten die Carcoustics Dokumente

MP1.1.5DO04 Zonenkonzept Leverkusen, sowie deren Anhänge

MP1.1.5DO41 Zonenkonzept Leverkusen – EG und

MP1.1.5DO42 Zonenkonzept Leverkusen – OG beschrieben.

1.3 Ordnung und Sauberkeit

- Jede/r Arbeitnehmer/in hat für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, dem Umfeld des Arbeitsplatzes, den Sozialräumen und den Außenanlagen zu sorgen. Aschenbecher und Abfallbehälter dürfen nur dem Zweck entsprechend benutzt werden.
- Das Ankleben von selbstklebenden Teilen, Kalenderblätter, Postkarten usw. oder das Bemalen an Maschinen, Türen, Wänden und Transportwagen sind grundsätzlich verboten.
- Vorsätzliche Beschädigungen und Verschmutzungen ziehen disziplinarische Strafen nach sich und können zu Regressforderungen führen.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat die Pflicht, sorgsam mit Betriebseigentum sowie Energien (Strom, Wasser, Druckluft, Heizung) umzugehen. Die Abfallentsorgung hat in getrennte Behältnisse zu erfolgen.

1.4 Umgang mit Gefahrstoffen

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist immer geeignete PSA zu benutzen.
- Die Entsorgung von Gefahrstoffen muss in dafür vorgesehene und geeignete Behälter erfolgen.

1.5 Vorbeugender Brandschutz

- Fluchtwege, Fluchttüren, Feuerlöscher sowie Rettungswege müssen immer freigehalten werden und dürfen nicht blockiert werden.
- Es gilt die Carcoustics Brandschutzordnung Teil A/B .
- Um ein Überhören der Sirenen zu vermeiden ist das Hören von Musik etc. über Kopfhörer in allen Produktions- und Logistikhallen des Werks Leverkusen untersagt.
- Für feuergefährliche Arbeiten im Innen- und Außenbereich, wie z. B. Schweißen, Flexen, Trennen etc., ist vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung bei der Instandhaltung einzuholen und sicherzustellen, dass ggf. Brandmeldesensoren deaktiviert sind.
Dies gilt ebenso bei Arbeiten mit eventuell zu erwartender Staubentwicklung.

1.6 Verhalten im Brandfall

Produktions- und Logistikbereichen

- Bei einem Brandfall mit Auslösung der CO₂-Anlage schaltet sich der zum Betrieb der Maschinen notwendige Strom ab. Das Licht bleibt jedoch an!
- Die Tore und Außentüren schließen im Brandfall automatisch, können jedoch jederzeit von innen geöffnet werden. Bitte bewahren Sie Ruhe, helfen Sie ggf. Personen in Ihrer Nähe und gehen Sie zügig und aufmerksam zu Ihrer Sammelstelle.
- Vor Arbeiten in Höhe, z.B. mit Hubwagen, Stapler/Mannkorb, auf Maschinen etc., muss der Löschbereich nachweislich deaktiviert werden.
- Im Brandfall ertönt eine Sirene und es wird eine CO₂-Löschanlage aktiviert. Bitte begeben Sie sich daher zügig, aber ruhig zum nächstgelegenen Notausgang und finden sich an der Sammelstelle ihres Bereiches ein.
- Die Notausgänge sind so angeordnet, dass sie vor der Flutung mit CO₂-Gas erreichen können.
- **Nach Ertönen der Serien werden die Produktionshallen 0-5 nach Ablauf einer Verzögerungszeit von 45 Sek. mit CO₂ geflutet!**
- **Bei Austritt des CO₂-Löschgases besteht in den Hallen und angrenzenden Gebäudeteilen Lebensgefahr!**

Alle anderen Bereiche außerhalb der Produktionshallen

- Im Brandfall ertönt eine Sirene (es gibt in diesen Bereichen keine Löschanlagen)
- Hier wird der Brand durch Rauchmelder erkannt und der Alarm ausgelöst. Bitte begeben Sie sich daher zügig, aber ruhig zum nächstgelegenen Notausgang und finden sich an der Sammelstelle ihres Bereiches ein.

Generell gilt:

- Den Anweisungen der Feuerwehr oder des Carcoustics Alarmverantwortlichen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

1.7 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

- Elektrische Betriebsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen mindestens der für die Einsatzbedingungen geforderten Kategorie entsprechen.
- Sämtliche elektrischen Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine bei Carcoustics zugelassene Elektrofachkraft gemäß der DGUV V3 zu prüfen. Grundsätzlich dürfen nur DGUV V3 geprüfte und mit gültigem Prüfsiegel versehene elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden.
- Je festinstallierter 230V Steckdose darf maximal eine Mehrfachsteckdose mit 5 Steckplätzen genutzt werden.
- Die Verlängerung einer Mehrfachsteckdose mit einer weiteren ist nicht gestattet.
- Es ist darauf zu achten, dass die maximale zugelassene Strombelastbarkeit der festinstallierten Steckdose sowie die der angeschlossenen Mehrfachsteckdose nicht überschritten werden (Typenschild/Bedienungsanleitung).
- Vor der Inbetriebnahme von einzelnen oder mehreren Endverbrauchern, die eine Gesamtanschlussleistung von $\geq 3,0$ kW erreichen, ist die Betriebsgenehmigung der Elektroabteilung der Instandhaltung einzuholen.
- Elektrische Betriebsmittel sind grundsätzlich nach Arbeitsende auszuschalten. Zusätzlich müssen wärmeerzeugende Geräte nach Arbeitsende ausgeschaltet und ausgesteckt werden.
- Wärmeerzeugende Geräte müssen auf einer nichtbrennbaren Unterlage stehen.
Beispielgeräte: Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc.
- Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

1.8 Technische Betriebsräume

- Der Zutritt zu elektrischen Betriebsräumen ist ausschließlich ausgebildeten Elektrofachkräften gestattet.
- Der Zutritt zu Brandschutztechnischen Betriebsräumen ist ausschließlich ausgebildeten Servicetechnikern, den Gasanlagenwächtern, dem Brandschutzverantwortlichen und dem Brandschutzbeauftragten gestattet. Anderen Personen ist es nur gestattet in Begleitung der v.g. Personen die Räumlichkeiten zu betreten.

1.9 Rauchverbot

- Es besteht ein generelles Rauchverbot. Dieses gilt gleichermaßen auch für E-Zigaretten. Ausnahme sind die ausgewiesenen Raucherbereiche.
- Zigarettenkippen oder Zigarettenrückstände sind im dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen. Die Entsorgung in Mülleimern ist strengstens verboten.

1.10 Nutzung von Mobiltelefonen

- Es besteht in allen Produktions- und Logistikhallen ein generelles Mobiltelefonverbot.
- Ausnahmen sind die firmeneigenen Mobiltelefone

1.11 Fotografieren und Filmen

- Das Fotografieren und Filmen auf dem Werksgelände ist strengstens verboten.
- Ausnahmen können nur durch die in **Kapitel 1.1** aufgeführten Positionen erteilt werden.

1.12 Alkohol, Drogen und Medikamenten

- Der Genuss von Alkohol, Drogen oder sonstiger Betäubungsmittel ist grundsätzlich auf dem gesamten Werksgelände verboten. Ebenso ist das Erscheinen zur Arbeit unter Einfluss der vorgenannten Substanzen strikt untersagt.
- Die Einnahme von Medikamenten, welche das Führen von Maschinen oder Anlagen beeinträchtigen können, sind grundsätzlich auf dem gesamten Werksgelände untersagt. Dies gilt auch für das Erscheinen zur Arbeit unter dem Einfluss der beschriebenen Medikamente.
- Ausnahmen, auch zum Genuss von Alkohol, können nur durch die Geschäftsführung erteilt werden.

1.13 Nutzung privater Geräte

- Generell ist die Nutzung privater elektrische Betriebsmittel auf dem Werksgelände verboten. Zusätzlich ist das Abstellen oder Lagern privater Gegenstände auf dem Betriebsgelände oder innerhalb der Produktions- und Bürogelände verboten.
- Dies betrifft insbesondere elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel. Ebenso ist das Laden der Akkus der oben aufgeführten elektrischen Betriebsmittel untersagt.

Parkplatzordnung

2.1 Parkmöglichkeiten

- Die Mitarbeiter/innen können die von ihnen täglich bei der Fahrt zur Arbeitsstätte benutzten Fahrzeuge (Personenkraftwagen, Motorräder/ -roller, Fahrräder) während der Arbeitszeit auf dem allgemeinen Firmenparkplatz für Mitarbeiter abstellen.
- Außerhalb der Arbeitszeit dürfen Fahrzeuge nur aus zwingenden Gründen (z. B. Geschäftsreise, Panne) auf dem äußeren Firmenparkplatz verbleiben, wobei dies dem Pförtner bekanntzugeben und der Wagenschlüssel für den Notfall zu hinterlegen ist.
- Zu besonderen Anlässen können vom Pförtner besondere Parkflächen reserviert werden. Reservierte Parkflächen werden nach ihrer Zweckbestimmung beschildert. Sie dürfen dann nur von dem dazu berechtigten Personenkreis benutzt werden.
- Das Parken innerhalb des Firmengeländes ist nur Mitarbeiter/innen mit Firmenfahrzeugen gestattet. Die Anzahl der Parkflächen ist beschränkt. Diese Mitarbeiter/innen haben keinen Anspruch auf Reservierung eines eigenen Parkplatzes. Sind die Parkplätze besetzt, parken CC-Fahrzeuge außerhalb des abgesperrten Betriebsgeländes.
- Es ist platzsparend zu parken, sodass alle Betriebsangehörigen ihr Fahrzeug abstellen können.
- Es gibt einen überdachten Fahrradparkplatz und eine Fläche zum Abstellen von Motorrädern und Rollern. Eine Vermischung beim Parken ist untersagt.

2.2 E-Ladesäulen

- Stellplätze mit Lademöglichkeit dürfen nur dann belegt werden, wenn auch geladen wird (fossil betriebene Fahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden).
- Jeder E-Stellplatz soll höchstens einen halben Tag belegt werden (morgens zwischen 8:00 und 12:00 Uhr oder nachmittags zwischen 12:30 und 18:00 Uhr; Nachtschicht ist von dieser Regel ausgeschlossen). Der in Anspruch genommene E-Stellplatz ist daher spätestens in der Pause zur Mittagszeit freizumachen, damit am Nachmittag andere Mitarbeiter laden können. Mitarbeitende des Produktionswerkes nutzen die regulären Pausen im Schichtbetrieb.
- Sollte im Dienstwagenbereich kein freier Ladeplatz verfügbar sein, dürfen Dienstfahrzeuge auch im Außenbereich laden.

2.3 Besondere Pflichten

- Auf dem Firmenparkplatz sind Weisungen der zur Parkregelung ermächtigten Mitarbeiter/innen zu befolgen. Dies sind die Geschäftsführung, Werksleitung und Pförtner.
- Der Innenhof stellt im Notfall die Durchfahr- und Wendemöglichkeit von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen dar und darf nicht zugeparkt oder -gestellt werden. Dies gilt auch umlaufend um die Produktionsgebäude.

2.4 Verkehr und Parkvorschriften

- Auf den Parkplätzen sowie auf den Straßen und Plätzen im Firmengelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung mit folgender Sonderregelung: Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Weiterhin sind die Fahrzeuge jeweils innerhalb der besonders markierten Flächen abzustellen. Das Parken außerhalb der markierten Flächen, insbesondere auf Fahr- und Gehwegen, ist nicht zulässig.

Innenhof vor der Instandhaltung

- Im Innenhof ist das Parken mit privaten Kraftfahrzeugen verboten.
- Die Stellflächen im Innenhof sind auf max. 8 Stellplätze vor der Instandhaltung begrenzt. Sind alle Stellplätze belegt, dürfen keine weiteren Fahrzeuge im Innenhof parken.
- Den Weisungen des Pförtners ist Folge zu leisten.
- Die restlichen Parkplätze sind für Dienstleister (bspw. Handwerker) reserviert und können für die Dauer des Einsatzes bei Carcoustics genutzt werden.
- Für Dienstleister zum Be- und Entladen bis max. 1 Stunde ist eine Stellfläche neben der Energiezentrale und neben dem Pförtner vorgesehen.
- Ausnahmen zu vorgenannten Parkvorschriften können durch die Werksleitung genehmigt werden.

Versandhof Pforte 2 Halle 0-5

- Im Versandhof ist das Parken mit privaten Kraftfahrzeugen verboten.
- Im Versandhof ist das dauerhafte Abstellen von Anhängern und/oder Zugmaschinen verboten. Ein Abstellen von LKWs und/oder Anhängern ist nur in Absprache mit dem Pförtner und der Logistikleitung erlaubt.
- Den Weisungen des Pförtners ist Folge zu leisten.
- Eine sichere und ständige Be- und Entladung muss gewährleistet sein.
- Der Platz an der Notfallsammelstelle Pforte 2 ist stets frei zu halten (Kennzeichnung gestrichelte Linie).

2.5 Verstoß gegen die Parkplatzordnung und Haftung

- Werden Fahrzeuge entgegen den Vorschriften dieser Parkplatzordnung oder im Einzelfall von dem ermächtigten Personenkreis erteilten Anweisungen abgestellt, so können sie auf Kosten und Risiko der betreffenden Mitarbeiter/innen bzw. Eigentümer abgeschleppt werden. Bei wiederholten Verstößen kann nach Anhörung der Mitarbeiter/innen das Recht zur Benutzung des Firmenparkplatzes entzogen werden.
- Ereignet sich auf dem Firmenparkplatz oder auf dem Betriebsgelände ein Unfall, so ist der Schädiger dem Geschädigten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Wer Unfallflucht begeht muss mit Strafanzeige rechnen. Unfälle sind unverzüglich dem Pförtner zu melden.
- Für Unfallschäden, Beschädigungen und Diebstähle wird jede Haftung ausgeschlossen.

gez. Geschäftsführungen am Carcoustics Standort Leverkusen

Brandschutzordnung - Teil A

DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen oder



Telefon: (0) 112



Handmelder für CO₂ - Auslösung

**In Sicherheit
Bringen**



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichnete
Fluchtwege folgen

Sammelstelle aufsuchen
Anweisung beachten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung - Teil A

DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen oder



Telefon: (0) 112

**In Sicherheit
Bringen**



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen

Gekennzeichnete
Fluchtwege folgen



Sammelstelle aufsuchen
Anweisung beachten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096



Geltungsbereich:

Carcoustics International GmbH

Carcoustics Deutschland GmbH

Carcoustics Shared Services GmbH

Carcoustics TechConsult GmbH

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Brandschutzordnung A für den Bereich Produktion / Logistik	4
3.	Brandschutzordnung A für alle Nicht-Produktions-Bereiche	5
4.	Brandverhütung.....	6
5.	Brand- und Rauchausbreitung.....	8
6.	Flucht- und Rettungswege	8
7.	Melde- und Löscheinrichtungen	8
8.	Verhalten im Brandfall	10
9.	Brand melden (wenn keine automatische Alarmierung)	14
10.	Allgemeine Hinweise:	14
	Anhang 1	15
	Anhang 2	16
	Anhang 3	17
	Anhang 4	18
	Anhang 5	18
	Anhang 6	19
	Anhang 7	20

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

1. Einleitung

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Diese Brandschutzordnung ist für alle Mitarbeiter/-innen verbindlich. Sie gilt für den gesamten Standort Leverkusen mit allen ansässigen Gesellschaften.

Die Brandschutzordnung A+B beinhaltet Regeln zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall. Diese sollen dazu beitragen, Mitarbeiter/-innen sowie Betriebseinrichtungen zu schützen.

Sie gilt für sämtliche Mitarbeiter/innen **ohne** besondere Brandschutzaufgaben.

Die in diesen Brandschutzordnungen A+B enthaltenen Regeln sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung A+B ist gültig ab dem 07.08.2023 und ersetzt die bisherige Brandschutzordnung A+B. Sie besteht aus insgesamt 20 Seiten.

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

2. Brandschutzordnung A für den **Bereich Produktion / Logistik**

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

 Brandmelder betätigen oder
 **Telefon: (0) 112**

Auslösung CO2-Anlage

 Handmelder für CO2-Auslösung

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



- Sammelstelle aufsuchen
- Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen

 Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

3. Brandschutzordnung A für alle **Nicht-Produktions-Bereiche**

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen oder



Telefon: (0) 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen
Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

4. Brandverhütung



- Auf dem Betriebsgelände ist das Rauchen nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- **Außerhalb dieser** Raucherbereiche herrscht absolutes Rauchverbot!
- Zigarettenkippen und/oder glimmende Tabakreste dürfen nur in feuerfesten Aschenbechern entsorgt werden.
- Die Entleerung der Aschenbecher darf ausschließlich in feuerfeste Abfallbehälter erfolgen.
- Das Entsorgen von Zigarettenkippen und/oder glimmende Tabakreste in Mülleimern für Hausmüll o. Ä. ist strikt untersagt.
- Die Nutzung von Kerzen o. Ä. mit offener Flamme ist in und auf dem ganzen Betriebsgelände untersagt.



- Sämtliche elektrischen Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine bei Carcoustics zugelassene Elektrofachkraft gemäß der DGUV V3 zu prüfen.
- Grundsätzlich dürfen nur DGUV V3 geprüfte und mit dazugehörigem gültigem Prüfsiegel versehene elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden.
- Je festinstallierter 230V Steckdose darf maximal eine Mehrfachsteckdose mit 5 **Steckplätzen genutzt werden**. Die Verlängerung einer Mehrfachsteckdose mit einer weiteren ist nicht gestattet.
- Es ist darauf zu achten, dass die maximal zugelassene Strombelastbarkeit der festinstallierten Steckdose sowie die der angeschlossenen Mehrfachsteckdose nicht überschritten werden (Typenschild/Bedienungsanleitung).
- Vor der Inbetriebnahme von einzelnen oder mehreren Endverbrauchern, die eine Gesamtanschlussleistung von $\geq 3,0$ kW erreichen, ist die Betriebsgenehmigung der Elektroabteilung der Instandhaltung einzuholen.
- Elektrische Betriebsmittel sind grundsätzlich nach Arbeitsende auszuschalten.
- Zusätzlich müssen wärmeerzeugende Geräte nach Arbeitsende ausgeschaltet und ausgesteckt werden.
- Wärmeerzeugende Geräte müssen auf einer nichtbrennbaren Unterlage stehen.
 - Beispielgeräte: Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc.
- Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- **Die Benutzung von privaten Elektrogeräten ist grundsätzlich untersagt.**



- Für sämtliche feuergefährlichen Arbeiten, innen sowie außen, wird ein freigegebener Erlaubnisschein benötigt. Dieser muss vor Beginn der Arbeiten in der Abteilung Instandhaltung eingeholt werden.
- **Ohne den Erlaubnisschein dürfen keine feuergefährlichen Arbeiten durchgeführt werden!**
- Vor und bei der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten sind die vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen einzuhalten sowie eine Brandwache zu stellen.
- Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine Sicherheitskontrolle durch die Brandwache.
- Eine weitere Kontrolle auf Schmorgerüche oder Glutnester muss nach der im Erlaubnisschein festgelegten Zeit durchgeführt werden.
- Die Brandlasten in den Gebäuden sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten.
 - z. B. Lagerung, Kartonagen



- Leicht entzündliche Abfälle, dürfen nur in der täglich anfallenden Menge, in dafür vorgesehenen nicht brennbaren Behältern im Gebäude gelagert werden.
- Entzündliche Flüssigkeiten **dürfen nicht** mit brennbaren Materialien (z. B. Lappen, Vliesstoff), sondern nur mit speziellen Bindemitteln aufgenommen werden.
- Feste brennbare Abfälle und Stoffe die mit Öl oder anderen entzündlichen Stoffen getränkt wurden, dürfen nur in zugelassenen, dichtschießenden Metallbehältern entsorgt werden, da sie sich an der Luft von selbst entzünden können

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

- Gefahrstoffe dürfen nur entsprechend ihrer Klassifizierung in dafür vorgesehenen und zulässigen Behältern und Schränken aufbewahrt werden.
- Brandfördernde Stoffe und Druckgasflaschen dürfen nicht zusammen mit entzündlichen Stoffen gelagert werden.
- Gasbehälter sind nach Beendigung der Arbeiten unbedingt zu schließen (z. B. Stapler).
- Gefährliche Arbeitsstoffe, brennbare Flüssigkeiten, Spraydosen, usw. sind entsprechend der jeweiligen Sicherheitsbestimmungen zu lagern oder zu entsorgen.
- Abfälle sind immer umgehend fachgerecht zu entsorgen. Diese dürfen nicht in Flucht- und Rettungswege sowie in Treppenträumen zwischengelagert werden.
- Außerhalb von Gebäuden sind Brennbare Materialien aller Art so zu positionieren, dass sie im Brandfall das Gebäude nicht unmittelbar gefährden.
- Sie müssen weit genug von den Grundstücksgrenzen gelagert werden, um einen Zugriff durch Unbefugte zu verhindern. **Brandstiftung**



- Fein-Staubablagerungen können bei plötzlicher Verwirbelung und einer Zündquelle (z. B. Lichtschalter) explosionsartig explodieren. Daher ist darauf zu achten, dass keine Feinstaubablagerungen gebildet werden.
- Staubablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen



- Wieder aufladbare Batterien dürfen ausschließlich mit den vom Hersteller zugelassenen Ladegeräten zu laden. Es ist darauf zu achten, dass diese von Nässe und Staub ferngehalten werden.
- Die verwendeten Batterien dürfen nur unter Aufsicht, während der Arbeitszeiten, auf nicht brennbaren Untergrund und nicht in der Nähe von Brandlasten geladen werden.
- Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die Batterien beim Ladevorgang nicht abgedeckt werden und dass eine ausreichende Luftzirkulation vorhanden ist.
- Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Batterien nicht tiefentladen werden und dass diese vor mechanischen Stößen und Beschädigungen geschützt sind.
- Batterien dürfen nicht kurzgeschlossen werden.
- Vor dem Ladebetrieb sind die zu verwendeten Batterien auf einen unbeschädigten Zustand zu prüfen.
- Sollten Batterien defekt oder beschädigt sein, sind diese zu entsorgen. Dabei ist zu beachten, dass die offenen Pole abgeklebt werden, um so einen Kurzschluss zu vermeiden.



- Batterien jeglicher Art sind Sondermüll, müssen bis zu ihrer Entsorgung in geeigneten Behältern gelagert werden. Lithium-Batterien mit mehr als 500 g Gewicht sind separat über den Abfallbeauftragten zu entsorgen.
- Beim Laden von Flüssigkeitsbatterien kann u. U. ein explosives Gasgemisch entstehen, daher ist das Laden nur an speziell ausgewiesenen, gut belüfteten Orten zulässig. Offenes Feuer/Flamme ist zu vermeiden.
- **Schäden an Ladegeräten, Kabeln und Schläuchen sind umgehend der Instandhaltung zu melden.**

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

5. Brand- und Rauchausbreitung



- Um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen, sind in allen Gebäuden speziell gekennzeichnete Feuer- und/oder Rauchschutztüren eingebaut.
- **Diese Türen sind grundsätzlich geschlossen zu halten!**
- Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden. Alle Beschäftigten sind dazu verpflichtet Keile oder Gegenstände, die die Türen blockieren, zu entfernen. Zusätzlich sind Gegenstände die den Schließweg der Türen behindern zu entfernen.
- Ausnahmen hiervon sind Türen/Tore mit einer zugelassenen Feststellvorrichtung und Rauchschaltanlage. Diese dürfen mit der Feststellereinheit aufgestellt werden, da diese automatisch bei Brandalarm und/oder Rauchentwicklung schließen.
- In den Produktionshallen gibt es zusätzlich automatisch schließende Schiebe-Tore mit einer Schlupftür.
- **Alle geschlossenen Türen/Tore lassen sich im Bedarfsfall zu jeder Zeit wieder öffnen.**
- In allen Gebäuden sind sogenannte Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA) installiert. Diese sollen im Brandfall Rauch und Wärme aus dem Gebäude abführen.
- Die RWAs dürfen zur täglichen Be- und Entlüftung genutzt werden. **Im Brandfall gilt dies nicht, da die RWAs selbstständig schließen und dürfen danach nur noch durch die Feuerwehr geöffnet werden.**
- Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Instandhaltung oder dem Brandschutzverantwortlichen zu melden.

6. Flucht- und Rettungswege



- Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Flucht- und Rettungspläne befinden sich an den Ein- und Ausgängen des jeweiligen Bereichs.
- Die Sicherheitskennzeichnungen dürfen niemals verdeckt, zugestellt oder entfernt werden.
- Alle Beschäftigten, insbesondere neue Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt, zugestellt oder abgeschlossen werden!
- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

7. Melde- und Löscheinrichtungen



- Die telefonische Meldung an die Feuerwehr erfolgt über: **Telefon (0)112**
- Für den Fall einer Störung der internen Telefonanlage befindet sich im Bereich der Pforte 1 ein Nottelefon, bei Nutzung dieses Telefons oder Ihres eigenen Mobiltelefons entfällt die **Vorwahl der "0"!**
- Brandereignisse, die intern gelöscht werden konnten, sind trotzdem dem Brandschutzverantwortlichen oder der Werksleitung zu melden. Dieser wird die Information an die Feuerwehr weitergeben.
- Feuerlöscher sind mit einem Piktogramm gekennzeichnet.
- Informieren Sie sich über die Standorte und die Funktionsweisen der Löscheinrichtungen. **Feuerlöscher sind zu jeder Zeit freizuhalten.**
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist strikt untersagt.
- Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl und entsprechend der Brandklasse vorhanden. (siehe Anhang 5 & 6)
- Nach der Benutzung der Feuerlöscher dürfen diese nicht an ihren ursprünglichen Platz aufgehängt werden, sondern sind der Instandhaltung zur Befüllung zu übergeben.

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096



- Außerhalb der Produktionshallen (Halle 0-7) sind rote Handfeuermelder installiert.
- Um einen Feueralarm auszulösen, schlagen Sie die Scheibe ein und drücken Sie den schwarzen Knopf.
- **Die roten Handfeuermelder lösen nicht die CO2-Anlage aus.**
- Schlagen Sie dazu die Scheibe ein und drücken Sie auf den Knopf.



Handauslöser rot



- Die Produktionshallen sind mit automatischen CO2-Löschanlagen ausgerüstet. Die automatische Auslösung erfolgt, wenn an der Decke der Anreger bei einer Temperatur von 68°C zerstört wird.



- Alternativ kann die Auslösung der Löschanlage von Hand erfolgen, in dem einer der gelben Handauslöser betätigt wird. Schlagen Sie dazu die Scheibe ein und betätigen Sie den Hebel.
- Hiervon ausgenommen sind die gelben Handauslöser außerhalb vom Gebäude, diese dienen zur Löschung der beiden Traforäume. Schlagen Sie dazu die Scheibe ein und drücken Sie auf den Knopf.



Bsp. Handauslöser CO2-Produktion gelb



Bsp. Handauslöser CO2-Trafo gelb

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

8. Verhalten im Brandfall

- In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig Ruhe zu bewahren.
- **Handeln Sie zügig aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.**
- Warnen Sie unverzüglich Personen im Gefahrenbereich.
- Unüberlegtes Handeln und Panik führen zu Fehlverhalten. Sie gefährden dadurch sich und andere!
- **"Jeder ist für seinen Nachbarn verantwortlich"**
- Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen (siehe Anhang 4)
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!
- Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen, wenn gefahrlos möglich.
- Gekennzeichnete Rettungswege benutzen
- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse Personen mitnehmen



Entstehungsbrände bekämpfen

- Entstehungsbrände mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpfen. (siehe Anhang 5 &6)
- **Löschversuche nur unternehmen, wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht und der Rückzugsweg gesichert ist.**
- Bei Ertönen des Brandsignals sind die Löschversuche sofort abubrechen und das Gebäude zu verlassen.
- **Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:** (siehe Anhang 7)
 - Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
 - Feuerlöscher senkrecht halten.
 - Feuer in Windrichtung angreifen.
 - Von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen.
 - Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.
 - Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten. Es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe - und damit der Vergrößerung des Brandes.
 - Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander.
 - Brandherde weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung.
 - Elektrische Geräte im Brandbereich stromlos schalten oder auf dem Feuerlöscher angegebenen Mindestabstand einhalten.
 - Nach dem Löschen auf Rückzündungen achten, Brandwache abstellen!
 - Machen Sie sich vor der Handhabung der Feuerlöscher mit diesen vertraut!
 - Die Bedienungsanweisung für den Feuerlöscher finden Sie auf dem Löscher.
 - Benutzte Feuerlöscher auf keinen Fall wieder aufhängen, sondern durch betriebsbereite Feuerlöscher ersetzen lassen.

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

Personenbrände

- Brennende Personen am Weglaufen hindern.
- Auf keinen Fall eine Löschdecke verwenden.
- Es ist immer ein Feuerlöscher zu verwenden.
- Einen Mindestabstand von 2 bis 3 m zur brennenden Person einhalten.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Erste Löschimpulse auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen.
- Anschließend den Löschrstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.
- Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Sicherungskasten (Stromschrank) Brände

- Feuerwehr alarmieren?
- Evakuierung/Alarmierung aktivieren?
- Nur den Entstehungsbrand löschen, wenn keine Gefährdung für die eigene Person oder umstehende Personen besteht.
- Eine Tür des Stromschranks vorsichtig öffnen. Diese nur so weit öffnen, dass mit Hilfe des CO₂ Feuerlöschers der Brand zu ersticken ist. Das CO₂ Gas muss nach Möglichkeit im Schrank eine „Umspülung“ erzeugen. Der Brand wird durch den Einsatz von CO₂ Gas erstickt.
- Das Gesicht beim Löschen zur Seite drehen, niemals das ausströmende CO₂-Löschgas einatmen (Erstickungsgefahr).
- Nach dem Löschen die geöffnete Schranktür schließen, den Feuerlöscher griffbereit vor dem Schrank auf den Boden abstellen. Auf eine „Rückenzündung“ achten, bei Bedarf erneut löschen.

Fettbrände

- Fettbrände werden mit Hilfe von Fettbrandlöscher (A, B und F) bekämpft.
- Der Entstehungsbrand kann auch durch ein „luftdichtes Abdecken“ erstickt werden.
- Der Einsatz von Löschdecken zum Bekämpfen des Fettbrandes ist gewerblich verboten!
- Niemals einen Wasserlöscher oder Wasser zum Bekämpfen des Fettbrandes einsetzen, es droht sonst eine Fettbrandexplosion.
- Feuerwehr alarmieren!

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096



Brandalarm/CO₂-Löschanlage innerhalb der Produktionshallen auslösen

- An den gelben Handauslösern die Scheibe einschlagen und den Hebel betätigen.
- Es löst folgende Maßnahmen aus:
 1. Alarmmeldung zur Feuerwehr Leverkusen
 2. Abschaltung der Kraftstromversorgung aller Maschinen
 3. Automatische Schließung der Türen / Tore sowie Rolltore
 4. Auslösung der CO₂ / Brandalarm-Sirene
 5. Ablauf einer Verzögerungs-/Vorwarnzeit
- **Halle 0-5 hat 45 sec Vorwarnzeit**

Nach Ablauf dieser Vorwarnzeit erfolgt die Flutung der Hallen mit CO₂-Löschgas und es besteht in den Hallen sowie angrenzenden Gebäudeteilen Lebensgefahr!!!



Brandalarm innerhalb von Gebäuden, aber außerhalb der Produktionshallen auslösen

- Um einen Feueralarm auszulösen schlagen Sie die Scheibe der roten Handfeuermelder ein, drücken und betätigen Sie den Druckknopf.
- **Verwechseln Sie die roten Druckmelder nicht mit der manuellen, gelb gekennzeichneten, Auslösevorrichtung der CO₂-Löschanlage in den Hallen!**
- Technisch bedingt existieren auf dem Betriebsgelände derzeit zwei verschiedene Brandalarmtöne. Beide haben jedoch die gleiche Bedeutung.
- Bei Auslösung der CO₂-Löschanlage wird in allen Gebäuden ein Brandalarm ausgelöst. Bei allen Gebäuden ohne CO₂-Löschanlage wird der Brandalarm nur im jeweiligen Gebäude ausgelöst.



Brandalarm außerhalb von Gebäuden oder Produktionshallen auslösen

- Um einen Brand außerhalb von Gebäuden oder Produktionshallen zu melden, setzen Sie einen Notruf unter der **(0) 112** ab, oder betätigen einen Brandmelder.
- Beim Absetzen des Notrufes informieren Sie im Anschluss die **Pforte 1** über das Brandgeschehen.
- Die Informationen können Sie auch der Brandschutzordnung A für den Nicht-Produktions-Bereich entnehmen.



In Sicherheit bringen

- Bei Ertönen des Brandalarms haben alle Personen unverzüglich die entsprechenden Sammelstellen aufzusuchen.
- Hilflöse und ortsunkundige Personen sind hierbei besonders zu unterstützen.
- Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen.
- Verhindern Sie, dass Personen das Gebäude wieder betreten.
- **"Jeder ist für seinen Nachbarn verantwortlich."**

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096



- Die Sammelstellen befinden sich außerhalb der Gebäude (**siehe Sammelstellen-Übersichtsplan im Anhang**).
- Die Sammelstellenverantwortlichen prüfen die Vollständigkeit ihrer Mitarbeiter/-innen sowie die von Fremdfirmen oder Besuchern und melden fehlende Personen dem Alarmverantwortlichen oder in deren Abwesenheit direkt der eintreffenden Feuerwehr.
- Der zuständige Alarmverantwortliche ist diejenige Person des nachfolgend aufgezählten Personenkreises, die zuerst am Brand-/Notfallort eintrifft:
 - **Werksleitung, in Vertretung Brandschutzverantwortliche/r oder Vertretung der Werksleitung oder diensthabender Löschanlagenverantwortlicher.**
- Beide Pforten sind dazu verpflichtet im Alarmfall die Schranken zu öffnen und diese geöffnet zu lassen. Des Weiteren ist die Pforte 1 dazu verpflichtet eine Anwesenheitsliste auszudrucken und bereitzustellen.

Feuerwehr

- Die Feuerwehr fährt grundsätzlich die Pforte 1 an.
- Dort erhalten Sie Informationen bezüglich des Brandgeschehens über die BMZ, das Feuerwehrbedienfeld und das Bedienfeld der CO₂-Löschanlage.
- Erstinformation über das Geschehen erfolgt durch die Pforte 1. Weitere Informationen erfolgen über den Carcoustics Alarmverantwortlichen, wenn dieser vor Ort eingetroffen ist.
- Die Feuerwehr hat gegenüber allen sich im/auf dem Gelände befindlichen Personen die Gesamtverantwortung und Weisungsbefugnis bis der Brand gelöscht ist und sie die Verantwortung an den anwesenden Alarmverantwortlichen übergeben hat.

CO₂-Entlüftung

- Nach erfolgter CO₂-Flutung und Beendigung des Brandereignisses ist es erforderlich, dass CO₂-Gas kontrolliert in die Umwelt abgegeben wird.
- Nach Freigabe der Feuerwehr erfolgt die kontrollierte Entlüftung durch unseren Dienstleister, Firma BSS.
- Während und nach der Entlüftung werden durch BSS regelmäßig die CO₂-Konzentrationen im und um das Gebäude gemessen.

Freigabe der Gebäude/Gelände

- Eine Freigabe wird von dem Verantwortlichen der Firma BSS an den Alarmverantwortlichen Carcoustics erst erteilt, wenn der CO₂-Grenzwert nachweislich unter die 1 Vol. % Marke gesunken ist.
- Die Freigabe für die Beschäftigten der Firma Carcoustics zum Betreten des Geländes und/oder der Gebäude erfolgt durch den Alarmverantwortlichen.
- Der zuständige Alarmverantwortliche ist diejenige Person des nachfolgend aufgezählten Personenkreises, die zuerst am Brand-/Notfallort eintrifft:
 - **Werksleitung, in Vertretung Brandschutzverantwortliche/r oder Vertretung der Werksleitung oder diensthabender Löschanlagenverantwortlicher.**

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096



9. Brand melden (wenn keine automatische Alarmierung)

- Bei der Entdeckung eines Brandes (auch augenscheinliche Kleinbrände) ist grundsätzlich die Feuerwehr zu alarmieren.
- Alarmierung der Feuerwehr durch: Telefon (0)112
- Bei der Meldung geben Sie folgende Informationen:

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Wer meldet? | Nennen Sie Ihren Namen |
| 2. Wo brennt es? | Genauere Ortsangabe, Gebäude, Stockwerk |
| 3. Was ist geschehen? | Brandursache, Brand Art, gibt es Verletzte und wenn ja wie viele? |
| 4. Wie viel brennt? | Brandausbreitung |
| 5. Welche Gefahren? | z. B. CO2 Anlage ausgelöst, Gefahrstoffe, Druckgasflaschen |
| 6. Warten auf Rückfragen | Die Leitstelle beendet das Gespräch! |

10. Allgemeine Hinweise:

- Neue Mitarbeiter/-innen und/oder Leiharbeitskräfte sind nachweislich **vor** der ersten Arbeitsaufnahme in die Brandschutzordnung einzuweisen.
- Mindestens **1 x jährlich** müssen alle Mitarbeiter/-innen über den Inhalt dieser Brandschutzordnung von ihren Abteilungsverantwortlichen unterwiesen werden.
- Fremdfirmen werden über die Carcoustics Sicherheitsregeln für Fremdfirmen, welche die Brandschutzordnung enthält, unterwiesen.

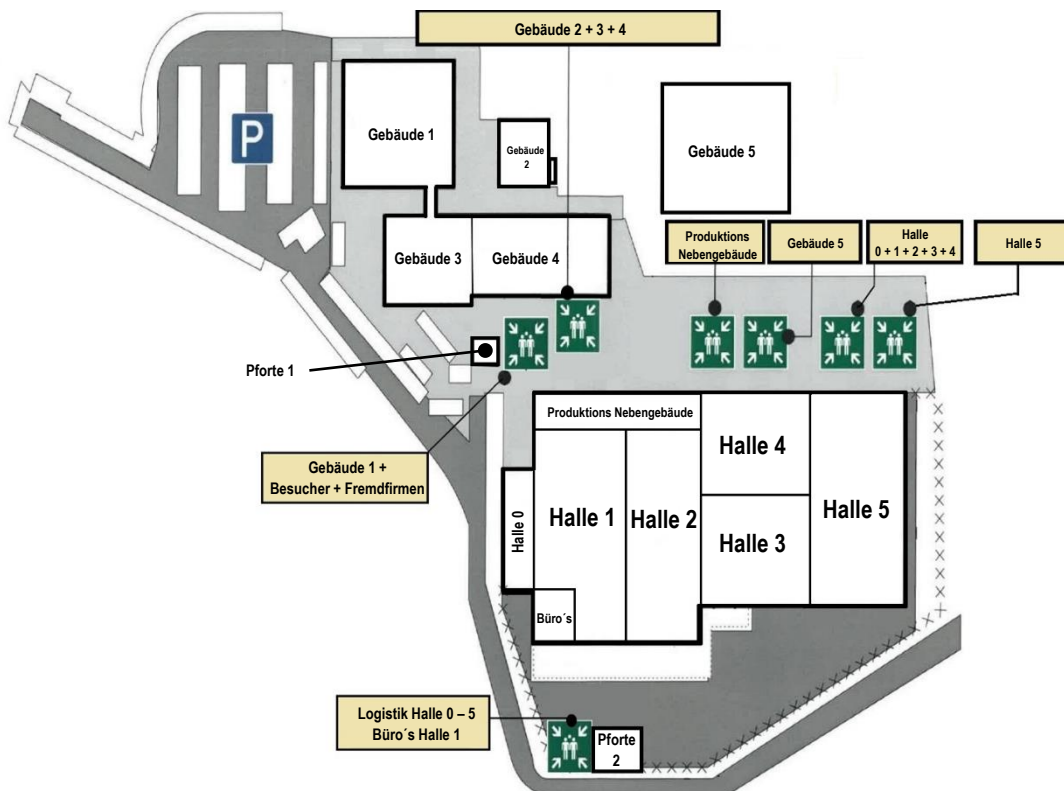
Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096



Anhang 1

Die Sammelstellen sind entsprechend gekennzeichnet und befinden sich auf den Freiflächen außerhalb der Gebäude (siehe Übersichtsplan).



Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

Anhang 2

CO₂ - Feuerlöschanlage Halle 0-5

Wichtige Information für Ihre Sicherheit

Ein Feuer wird automatisch erkannt.

1

Sie bemerken ein Feuer.

1.1 Sollten Sie ein Feuer erkennen bevor das Feuer-Alarmsignal ertönt...

1.2 ...fordern Sie das Personal zum sofortigen Verlassen dieses Bereichs auf

1.3 Benutzen Sie die CO₂ Handauslösung der Löschanlage. Dazu: Scheibe einschlagen und Hebel nach unten drücken!

2 Das Feuer-Alarmsignal ertönt. Die Hallentore und Türen schließen automatisch. (Türen lassen sich im Notfall wieder öffnen!)

3 Die Verzögerungszeit (Zeit bis zur Flutung mit CO₂) beginnt und beträgt **45 Sekunden**.

4 Verlassen Sie sofort, aber ohne Hast, Ihren Bereich über die gekennzeichneten Fluchtwege und finden Sie sich auf dem direkten Weg an Ihrem Sammelplatz ein.

5 Nach Ablauf der Verzögerungszeit werden die Produktionshallen mit CO₂ geflutet. Die Flutungszeit beträgt **240 Sekunden**.

6 Mit CO₂ gefluteten Bereiche und alle an die Produktionshallen angrenzenden Bereiche dürfen **nicht betreten** werden!
Erstickengefahr! Lebensgefahr!

7 Betreten erst nach Freigabe durch die Feuerwehr und dem CC Werksleiter oder dessen Vertretung erlaubt.

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

Anhang 3

carcoustics more than silence!		Telefonliste für den Brandfall		Carcoustics Deutschland GmbH
<u>Verantwortliche Stelle</u>		<u>Interne Rufnummer</u>	<u>Mobile Rufnummer</u>	
<u>Die Pforte 1 muss entsprechend dem vorliegenden Notfall die folgenden Personen in der Reihenfolge informieren*</u>				
Löschanlagenbeauftragter	Bereitschaftshabender Instandhaltung	Bereitschaftsplan (Pforte 1)		
Brandschutzverantwortlicher		760	0151 - 122 58 760	
Geschäftsführer/Werksleitung		700	0151 - 122 58 930	
(Vertretung bei Nichterreichbarkeit der Werksleitung)		703	0151 - 122 58 786	
<u>Im Auslösefall der CO2 Löschanlagen muss die Pforte 1 das Unternehmen informieren</u>				
Firma BSS Bereitschaft	Alarmnummer:	-	02103 - 941 44 08	
		-	0172 - 252 05 23	
	Notfallhandy/EL	-	0174 - 196 23 12	
<u>Die Werksleitung (oder dessen Vertretung) informiert bei Bedarf folgende Personen</u>				
CC Deutschland GmbH:				
Produktionsleitung		703	0151 - 122 58 786	
Supervisor Halle 0-5		549	0151 - 122 58 003	
Versand		756	0151 - 122 58 356	
Customer Service/ Supply Chain		735	0151 - 122 58 913	
Technischer Leiter / Instandhaltung Maschinen		760	0151 - 122 58 760	
FaSi		795	0151 - 122 58 873	
CC Techconsult GmbH:				
Geschäftsführer		426	0151 - 122 58 664	
Teamleiter Prototyping PU/IM/DC		423	0151 - 122 58 811	
CC Shared Services GmbH:				
Geschäftsführer		456	0151 - 122 58 379	
CC International GmbH:				
CEO		100	0151 - 122 58 100	
CFO		200	0151 - 122 58 200	
CPO		300	0175 - 631 02 65	
<u>Die FaSi informiert nach Rücksprache mit der Werksleitung</u>				
Untere Wasserbehörde Leverkusen		-	0214 - 406 0	
Umweltamt Leverkusen		-	0214 - 406 32 01	
Bezirksregierung Köln/ Betrieblicher Arbeitsschutz		-	0221 - 147 47 80	
Technische Aufsichtsperson BG		-	0221 - 567 87 116 27	
Strom- und Gasversorgung EVL		-	0214 - 866 10	
* Innerhalb der Geschäftszeiten (Werktage: 07:00 Uhr - 17:00 Uhr) ist die interne- als auch die mobile Rufnummer zu nutzen, um die entsprechenden Person in Kenntnis zu setzen. Außerhalb der Geschäftszeiten (Werktage: 17:00 Uhr - 07:00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen) ist die entsprechenden Personen über die mobile Telefonnummer in Kenntnis zu setzen				
Revision: 5.0 Datum: 01.06.2023 Ersteller: Bobrzik/Schnabel Freigabe: Dr. M. Steitz				

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

Anhang 4

carcoustics more than silence!		Allgemeiner Notfall- & Alarmierungsplan				Carcoustics Deutschland GmbH	
	Pforte 1 Wachdienst	Notarzt Krankenwagen	Feuerwehr	Polizei	Katastrophenschutz	Ersthelfer intern	
Beschreibung der möglichen Szenarien	878	0 - 112	0 - 112	0 - 110	0 - 112	-	
Brand, Explosion, Verpuffung	●		●				
Medizinischer Notfall (z.B. Zuckerschock)	●	●				●	
Unfall ohne benötigten Notarzt/Krankenwagen						●	
Unfall mit notwendigem Notarzt/Krankenwagen	●	●		●		●	
Unfall mit tödlichen Folgen	●	●	●	●		●	
Elektronfall	●	●				●	
Vergiftung	●	●				●	
Umweltschaden (z.B. mit Gefahrstoffen)	●		●		●		
Einbruch, Überfall, Bombendrohung	●	●		●			
Katastrophenfall (Sturmschäden, Erdbeben, Wasser)	●		●		●		
Sachschäden (z.B. Leitung /Gebäude beschädigt)	●			●			
Logistikschäden (z.B. Fehlerhafte Ladungssicherung)	●			●			
Pforte 1 informiert weitere Personen entsprechend der Notfall T telefonliste							
Revision: 1.0 Datum: 09.11.2021 Ersteller: Bobrzik/Schnabel Freigabe: M. Steitz							

Anhang 5

Passende Löschmittel, je nach den vorhandenen Brandklassen






	Brandklassen DIN EN 2			
	A	B	C	D
	zu löschende Stoffe			
Arten von Feuerlöschern	Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)
Pulverlöcher mit ABC-Löschpulver	+	+	+	-
Pulverlöcher mit BC-Löschpulver	-	+	+	-
Pulverlöcher mit Metallbrandpulver	-	-	-	+
Kohlendioxidlöcher*)	-	+	-	-
Wasserslöcher (auch mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	+	-	-	-
Wasserslöcher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	+	+	-	-
Schaumlöcher	+	+	-	-
+ = geeignet - = nicht geeignet				

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

Anhang 6

Übersicht über die Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Beschreibung	Beispiele	Löschmittel	Hinweis
	Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.	Holz, Papier, Kohle, Heu, Stroh, Kunststoffe, Textilien, usw.	Wasser, wässrige Lösungen, Schaum, ABC-Pulver, Gase, Löschdecke	
	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.	Benzin, Ethanol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Ether, Lacke, Harz	Schaum, ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlenstoffdioxid, Löschdecke	auch Stoffe, die durch die Temperaturerhöhung flüssig werden.
	Brände von Gasen.	Ethin (Acetylen), Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas	ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlenstoffdioxid nur in Ausnahmefällen(!), Gaszufuhr durch Abschiebern der Leitung unterbinden	Gasbrände i.d.R. erst dann löschen, wenn die Gaszufuhr unterbunden werden kann, da sich sonst ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet.
	Brände von Metallen.	Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium und deren Legierung	Metallbrandpulver (D-Pulver), trockener Sand, trockenes Streu- oder Viehsalz, trockener Zement, Grauguss-Späne	Bei Bränden der Klasse D niemals Wasser als Löschmittel verwenden.
	Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten.	Speiseöle und Speisefette	Fettbrand-Löschler mit Speziallöschmittel (zur Verseifung), Pulver-Löschler (bedingt)	Bei Bränden der Klasse F niemals Wasser als Löschmittel verwenden.

Brandschutzordnung - Teil B

DIN 14096

Anhang 7

Hilfestellung zur Benutzung eines Feuerlöschers im Brandfall.

